

## **Informationen zu wirtschaftlichen Maßnahmen in Zeiten der Corona-Krise**

Lieber Mandant,

der Koalitionsausschuss und die Bundesregierung werden in den nächsten Tagen Gesetze und Programme zur Linderung der wirtschaftlichen Not verabschieden.

Als Ihr wirtschaftlicher und steuerlicher Begleiter empfehlen wir bereits heute bei wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise auf Ihren Betrieb folgende Maßnahmen:

### **Schaffung/Erhaltung der Liquidität:**

#### **1.) durch Herabsetzung und/oder Stundung der steuerlichen Verbindlichkeiten:**

Zunächst ist ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlung der Einkommenssteuer bzw. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer beim zuständigen Finanzamt/Stadt/Gemeinde eine Möglichkeit.

Ein weiterer Weg ist für die Unternehmer, die Steuernachzahlungen (Einkommenssteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) und laufende Steuern (Lohnsteuer) zu begleichen haben, diesbezüglich Stundungen zu erwirken. Die Voraussetzungen hierfür sind deutlich höher, deshalb stehen wir mit den örtlichen Finanzämtern und mit dem Landesfinanzministerium in Kontakt.

Über eine Stundung hinaus streben wir eine vorübergehende Streichung der gegenwärtig 6%igen Verzinsung an.

#### **2.) durch Liquiditätskredite der Banken:**

Schon jetzt stehen den Unternehmen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen zur Verfügung. Ihre Hausbank wird gemeinsam mit der Bürgschaftsbank Kredite bis zu jeweils 1,5 Mio. Euro bereitstellen. Davon wird die Bürgschaftsbank bis zu 80 % des Volumens absichern. 20 % müssen in eigener Verantwortung der Hausbank abgesichert werden. Es sind weitere Förderprogramme angekündigt, deren Inhalte und Voraussetzungen noch nicht bekannt sind. Die Entscheidungsgremien der Bürgschaftsbanken tagen in diesen Zeiten wöchentlich, so dass nach Antragstellung durch die Hausbank innerhalb kurzer Zeit eine Entscheidung erfolgen kann.

Außerdem kann bei laufenden Kreditverbindlichkeiten eine Tilgungsaussetzung hilfreich sein.

In jedem Fall wird es aber erforderlich sein, dass wir Ihre gegenwärtige wirtschaftliche Situation sehr genau gegenüber dem Finanzamt bzw. der Bank darlegen können!

Dazu gehört:

- Eine Darstellung, welche Umsätze Ihnen gerade verloren gehen und Sie in den nächsten Wochen hätten erwarten können; welche Umsätze in den vergangenen Jahren erwirtschaftet wurden.
- Eine Auflistung der gegenwärtigen Personalkosten, sonstigen Betriebsausgaben und Kreditverbindlichkeiten.
- Die Ursächlichkeit der wirtschaftlichen Situation auf den Corona-Virus zurückzuführen ist.

### **Unterstützung des Arbeitsmarktes:**

#### **1.) bei Arbeitsausfall:**

Das Interesse der Arbeitgeber wird es sein trotz momentanen Arbeitsausfalls an den bestehenden Arbeitsverträgen und auch an geplanten Einstellungen festhalten zu wollen. Behördliche Eingriffe durch Arbeitsausfall oder Betriebsschließungen wegen Quarantäne, der Absage von Veranstaltungen, Export- und Import-Schwierigkeiten etc. wirken sich dabei nicht auf das Verhältnis zum Arbeitnehmer aus, Ihre Lohnzahlungspflicht gilt weiterhin. Der

Koalitionsausschuss hat jedoch angekündigt, die Anforderungen an die Gewährung von Kurzarbeitergeld deutlich zu senken, so dass diese auch für betroffene Betriebe in Betracht kommt.

Der Bundestag wird heute über konkrete Maßnahmen zum KUG entscheiden. Eine detaillierte Information erhalten Sie Anfang nächster Woche von uns.

Unter folgenden Link erhalten Sie Informationen zum Kurzarbeitergeld:  
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeberunternehmen>

Auch eine Service-Hotline wurde für Arbeitgeber eingerichtet: 0800 4555520

## **2.) bei Erkrankung der Mitarbeiter:**

Für erkrankte – auch für an Corona erkrankte – Mitarbeiter gelten die normalen Regeln für eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Stehen jedoch Mitarbeiter unter Quarantäne, ohne erkrankt zu sein, haben sie einen Anspruch auf Verdienstausschlag in Höhe des Nettoentgeltes. Dies müssen zwar zunächst Sie als Arbeitgeber zahlen, können aber nach dem Infektionsschutzgesetz einen Antrag auf Erstattung der ausgezahlten Beträge stellen. (§ 56 Infektionsschutzgesetz)

Sollten Sie selbst unter Quarantäne gestellt werden, können Sie als Selbstständiger/Unternehmer „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nichtgedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

**Bitte kommen Sie auf uns zu! Wir begleiten Sie in betriebswirtschaftlichen Entscheidungen und insbesondere im Umgang mit kurzfristig entstehenden Liquiditätsengpässen.**

Ihr Steuerberater